

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 13. Ratssitzung vom 27. August 2014

297. 2014/64 Weisung vom 12.03.2014: Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 286 vom 20. August 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung:

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1 (urspr. Antrag des Stadtrats)

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne)
Minderheit: Christina Schiller (AL), Referentin; Markus Hungerbühler (CVP)
Enthaltung: Präsident Roger Tognella (FDP), Marc Bourgeois (FDP), Thomas Kleger (FDP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 56 Stimmen zu.

2 / 4

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 2

Die SK PD/V beantragt die Ergänzung um folgende Dispositivziffer 2
(Der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

2. Die Vorlage wird der Volksabstimmung unterstellt (Art. 12 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung).

Zustimmung: Christina Schiller (AL), Referentin; Präsident Roger Tognella (FDP), Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (Anordnung einer Volksabstimmung)

Anwesend sind 122 Ratsmitglieder (Quorum = 62 Stimmen).

Der Rat stimmt der Dispositivziffer 2 mit 122 gegen 0 Stimmen zu, womit das Quorum von 62 Stimmen für die Anordnung einer Volksabstimmung erreicht ist.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird folgende Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) erlassen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO; AS 101.100), folgende Verordnung:

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.2014

Zweck

Art. 1

¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel die ZAB.

² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.

³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b PolG voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.

**Organisa-
tion**

Art. 2

¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.

**Zusammen-
arbeit**

Art. 3

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 der ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

**Kostenver-
rechnung**

Art. 4

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b PolG folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a. Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	Fr. 450.–
c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	Fr. 520.–
d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	Fr. 600.–

² Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.

**Inkraftset-
zung**

Art. 5

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

- Die Vorlage wird der Volksabstimmung unterstellt (Art. 12 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung).

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. September 2014 gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat